

RUNDSCHREIBEN

Rechtssichere Anwendung des § 20 IfSG in Schulen und Kindertageseinrichtungen (Umgang mit Impfnachweisen und ärztlichen Bescheinigungen)

Leitungen und Träger von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horten und vergleichbaren Einrichtungen
Verwaltungen und zuständige Stellen

1. Anlass

In der Praxis bestehen weiterhin Unsicherheiten bei der Anwendung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere im Umgang mit:

- Impfnachweisen,
- ärztlichen Bescheinigungen über medizinische Kontraindikationen,
- sowie der Frage nach Prüf- und Handlungspflichten von Einrichtungen.

Dieses Rundschreiben dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage und soll eine einheitliche, rechtssichere und konfliktfreie Anwendung in Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährleisten.



2. Charakter der gesetzlichen Verpflichtung

§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG begründet keine Impfpflicht, sondern eine gesetzliche Pflicht zum Nachweis eines Masernschutzes für bestimmte Tätigkeiten und Personengruppen.

Die Verpflichtung ist erfüllt, sobald einer der im Gesetz vorgesehenen Nachweise erbracht wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Impfung ergibt sich aus dem Gesetz nicht.

3. Bedeutung von Impfstoff-Inhaltsstoffen und ärztlicher Immunitätsnachweise (Titer)

Impfstoffe bestehen neben dem eigentlichen Wirkstoff aus weiteren Bestandteilen, darunter Hilfsstoffe sowie Rückstände aus dem Herstellungsprozess. Diese Bestandteile sind medizinisch relevant, da sie bei einzelnen Personen gesundheitliche Reaktionen auslösen können.

Ein solcher Stoff ist Neomycin-Sulfat. Neomycin-Sulfat kann als technischer Rückstand im Herstellungsprozess in zahlreichen Impfstoffen, teils nur in Spuren, enthalten sein. Medizinisch ist anerkannt, dass Neomycin-Sulfat bei bestimmten Personen allergische oder immunologische Reaktionen hervorrufen kann.

Liegt eine bekannte oder ärztlich begründet vermutete Überempfindlichkeit gegen Neomycin oder Neomycin-Sulfat vor, stellt dies eine medizinische Kontraindikation im Sinne des § 20 IfSG dar. In diesem Fall darf der konkret betroffene Impfstoff nicht verabreicht werden. Maßgeblich ist nicht die Menge des Stoffes, sondern das individuelle gesundheitliche Risiko der betroffenen Person.

Neben der Kontraindikation sieht § 20 IfSG einen weiteren gesetzlich gleichwertigen Nachweis vor: den Nachweis einer bestehenden Immunität.

Diese Immunität kann ärztlich durch eine Titerbestimmung (Antikörpernachweis) festgestellt werden. Ein solcher ärztlicher Nachweis belegt, dass bereits ein ausreichender Immunschutz besteht und erfüllt die gesetzliche Nachweispflicht ohne Durchführung einer weiteren Impfung.

Sowohl die ärztliche Feststellung einer Kontraindikation als auch die ärztlich bestätigte Immunität sind medizinische Fachentscheidungen. Sie unterliegen keiner behördlichen Genehmigung und keiner nachträglichen medizinischen Bewertung durch Dritte.

4. Keine medizinische Prüfung durch Einrichtungen

Schulen und Kindertageseinrichtungen sind nicht befugt,

- ärztliche Bescheinigungen medizinisch zu bewerten,
- Diagnosen, Begründungen oder Testergebnisse zu verlangen,
- zusätzliche medizinische Unterlagen anzufordern,
- oder ärztliche Zeugnisse inhaltlich infrage zu stellen.

Die medizinische Bewertung liegt ausschließlich in der Verantwortung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

5. Rechtsfolgen bei Kontraindikation oder Immunitätsnachweis (§ 20 IfSG)

Nach § 20 Abs. 8 und Abs. 9 IfSG gilt die gesetzliche Nachweispflicht als erfüllt, wenn

- eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation, oder
- eine ärztliche Bescheinigung über eine bestehende Immunität (Titerbescheinigung)

vorgelegt wird.

In beiden Fällen entfällt jede Verpflichtung zur Durchführung einer Impfung. Rechtlich bestehen dann:

- keine Impfpflicht,
- keine Bußgeldgrundlage (§ 73 IfSG),
- kein Ausschluss von Schule, Kita oder Betreuung
- keine Benachteiligung oder Sanktion,
- kein direkter oder indirekter Zwang.

Die ärztliche Bescheinigung – unabhängig davon, ob sie eine Kontraindikation oder eine bestehende Immunität bestätigt – ist als vollwertiger gesetzlicher Nachweis anzuerkennen.

Sie muss weder Diagnosen offenlegen noch Testergebnisse beifügen oder medizinisch begründet werden, sofern sie formell ordnungsgemäß ausgestellt ist.

Behörden, Einrichtungen und Träger sind rechtlich nicht befugt, zusätzliche Anforderungen zu stellen oder die ärztliche Fachentscheidung inhaltlich zu hinterfragen. Jede Maßnahme trotz eines solchen Nachweises entbehrt der gesetzlichen Grundlage.

6. Schutz der körperlichen Unversehrtheit

Die körperliche Unversehrtheit von Kindern und betreuten Personen ist ein unverzichtbares Recht. Auf dieses Recht kann weder teilweise noch vollständig verzichtet werden.

Einrichtungen haben dieses Schutzzug bei allen organisatorischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Medizinische Maßnahmen dürfen nicht durch organisatorische oder administrative Bedingungen faktisch herbeigeführt oder erzwungen werden.

7. Handlungssicherheit für Einrichtungen

Für Schulen und Kindertageseinrichtungen bedeutet dies konkret:

- Ein Nachweis liegt vor, wenn entweder ein Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

- Die Einrichtung hat diesen Nachweis formell zu akzeptieren.
- Eine weitergehende Prüfung oder Bewertung ist nicht zulässig.
- Bei Zweifeln ist der zuständige öffentliche Gesundheitsdienst einzubeziehen, nicht die Einrichtung selbst.

8. Schlussbemerkung

Dieses Rundschreiben dient der rechtssicheren Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 20 IfSG. Eine hiervon abweichende Praxis kann zu rechtlichen Beanstandungen führen.



-  Bismarckstr. 100
DE-41061 MÖNCHENGLADBACH
-  0800 / 148 0980
-  0800 / 708 0847
-  presse@orgvr.org